

8) Churfürst Christian II. Vor sich und in Vermandtschaft seiner Brüdere, Herrn Johann Georgens hernach Churfürstens und Herrn Augustens Herzogen zu Sachsen Anno 1602.

9) Churfürst Johann Georg I. Vor sich und seinem Bruder Augusto Anno 1612.

10) Churfürst Johann Georg II. Anno 1657.

11) Churfürst Johann Georg III. Anno 1683.

12) Churfürst Johann Georg IV. sub dato Dresden den 13. Febr. Anno 1692.

Wo solches, Vermöge darüber geführter Registratur, dessen hochseeliger Todesfall nicht verhindert, hernachmahls aber von Ihrt Gott gebe mit Glück und Sorgen lange Zeit Regierende Königl. Maj. und Churf. Durchl. zu Sachsen Friederico Augusto vollzogen worden d. 31. May Anno 1694.

13) Von höchstgedachter Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, unsern allergnädigsten König, Churfürsten und Herrn de novo vor sich allergnädigst confirmiret den 27. Mart. Anno 1711.

und Vermöge dießer angezogenen Vielen privilegien, welche Sr. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. in copiis vidimatis allerunterthänigst überschiekt worden, daß Städtlein Schöneck, so hievor dem Königreich Böhmen gehörig gewesen, solle gleich der Stadt Elbogen dero Bürgern Ihre Erben und nach Kommen

Ewiglich, aller Steuern, Losung, geschossen, gezwang, Gab und Gülde wie man die nennet, mit sonderlichen Worten und Bezeichnungen, der Königl. Been noch Alter, der obgenannten Stadt und des Fürburgs geWohnheit ledig und loß seyn.

Daher auch Schöneck nun mehro 347 Jahr von allen Land: Trar: Fleisch: Pfennig: und Quatember: Steuer, Stempffel: Pappier, Wahl groschen, Imposten, Accis, Defensions: Werk, Recrouten, und in Summa, allen und jeden Abgaben, one-

ribus personalibus et Realibus, wie solche genennet werden mögen, biß dato Gottlob besreyet geWesen und Verschönert worden, Wie denn auch auf den Häußern, und Feld Güttern zu Schöneck keine gute Schocke haßten, und hat die Bürgerschaft daseibst, weder denen Römischen Kaysern und Königen im Boheim, noch dem hochl. Chur-Haüße zu Sachsen, jemals für dem Schutz etwas erlegen dürffen, und als Wentzlau Schließ, Burggraf zu Eger, Anno 1502. nunmehr vor 212 Jahren, hat Schöneck verkauft, hat selbiger ein Attestat ertheilet:

Daß Ihme die Bürgere zu Schöneck nichts gethan hätten, noch schuldig zu thun gewesen, nach laut ihrer Freiheits: Verschreibungen und alten Her Kommen geWohnheit, ausgeschlossen, die So Pechwälder innen hätten und gebrachten, die hätten Ihm alle Jahr gegeben 2 Centner Pech und 41 gl. — auch von 2 Ackern 2 Hennen Zins und von 2 Wiesen zwey Hennen Zins, das wären die Gerechtigkeiten, die Ihm die genannten InWohner schuldig zu thun geWesen wären, und weiter nichts, denn was Sie Ihme aus freyen Willen und sonstem gethan hätten, und wollte Er auch (der Burggraf zu Eger) daß Sie fürter hin dabey bleiben, und das genießen sollten.

So werden auch Krafft angezogener herrlichen privilegien dergleichen wohl schwerlich ein: Stadt im ganzen Römischen Reich wird produciren können, die Hochlöbl. Landstände des ganzen Churfürsten Thumbs Sachsen aus Schöneck nicht präntendiren können, in erwägung, daß zwar Schöneck zu denen allgemeinen Landtagen beschrieben wird, selbiges aber denen unterthänigsten Bewilligungen und andern Landtags actibus niemals beygewohnet, sondern allezeit nur einige Rathe: Persohnen Abgeschicket, die bei dem Oberhoff Marschall Korbte sich angemeldet, die gnädigsten propositiones annehöret und hierauff ihre privilegia productret. Wor- auf Sie also balde ihre Dimissions gnädigst erhalte